CDU SPD DIE LINKE.

Drucksachen-Nr.

1671/2014-2020

Datum:
05.06.2015

An den Bezirksbürgermeister als Vorsitzender der
Bezirksvertretung Heepen

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	17.06.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand

Entfernung der Fläche "C" aus dem Flächennutzungsplanentwurf zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet"

Beschlussvorschlag:

Die BZV Heepen lehnt den Suchraum C als Standort für eine Windenergieanlage (WEA) ab.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Fläche C im Flächennutzungsplanentwurf nicht mehr als Windvorrangfläche vorzusehen und die entsprechenden Begründungen in die Beschlussvorlage aufzunehmen.
Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, bei der Verwaltung des Kreises Herford anzuregen, die Beschreibung der Ziele, der Schutzgüter und der Wirkungen des NSG „Jammertal“ den aktuellen Ergebnissen der Artenschutzgutachten anzupassen (Fledermäuse, Milan, Uhu etc.).

Begründung:

Es liegen neue gutachterlich belegte artenschutzrechtliche Fakten vor: Brut eines Uhus in 260 Meter Entfernung und Brut eines Rotmilans in 1190 Meter Entfernung zur Potentialfläche. (Gutachten Vereidigter UVP-und LBP-Sachverständiger Dr. Loske vom Mai 2015)
Auf Grund der gesetzlichen Mindestabstände ist die Errichtung einer Windkraftanlage auf dieser Fläche nicht mehr möglich, entsprechend darf diese Fläche nicht als Windvorrang-fläche ausgewiesen werden.

Neben diesem formalen Ausschlussgrund sprechen folgende weitere Gründe gegen die Ausweisung als Windvorranggebiet:

1) Die vom LWL empfohlenen Abstände (400m zu Ansiedlungen im Außenbereich) werden nicht eingehalten. Unter immissionsrechtlicher Betrachtung gilt für wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich ein schalltechnischer Richtwert von 45 dB(A) in der Nacht, der aber nur ab 390 Metern eingehalten werden kann.

Das Gutachten ist mit seinen durchgängig angewandten Mindeststandards nicht auf der „sicheren Seite“.

2) Im WEE von 2011 heißt es: „Die von den jeweiligen Infrastrukturachsen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen, insbesondere Lärm und Landschaftsbeeinträchtigungen, können dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen durch Windenergieanlagen hier verstärkt zu bündeln und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.“
Mit einer einzigen WEA weit und breit wird das Landschaftsbild erheblich gestört. Von einer „Konzentrationszone“ (so im Titel der Verwaltungsvorlage) kann bei einer einzigen Anlage außerdem keine Rede sein.

3) Eine Pufferzone zum Naturschutzgebiet „Jammertal“ wird nicht eingehalten, obwohl dort (vom Gutachter selbst) geschützte Arten (v.a. Fledermäuse) festgestellt wurden. In der Zielbeschreibung des Jammertalgebietes heißt es u.a.:
„Die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Jammertal" verfolgt die folgenden Schutzzwecke:

- Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten mit vorwiegenden Lebensraumansprüchen an Feuchtstandorte, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten;
- Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.“

Trotzdem wird auf eine von der Stadt und vom Kreis Herford empfohlene Pufferzone verzichtet.
Diese Haltung ist rein „legalistisch“ und missachtet den WEE in seinen Aussagen zum Artenschutz. Sinngemäß heißt es dort:

Abstände zwischen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) der Windenergieanlage sind als Pufferzone bei Naturschutzgebieten einzuhalten. Sofern diese Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen, sind i. d. R. 300 m als Pufferzone einzuhalten.

4) Nach der Rechtsprechung sind Vorranggebiete nur dann als solche auszuweisen, wenn „Raum für einen technisch und wirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) besteht“. (Ausführungen des Rechtsamtes zur Anfrage der BV Heepen vom 26.03.2015). In dem o.g. Gebiet ist laut Bauamt der Bau von höchstens einer WEA des Referenztyps möglich. Ein wirtschaftlicher
Betrieb erscheint – auch hinsichtlich des Aufwandes für Zuwegung und Feuerschutz – unwahrscheinlich.

5) Das Gutachten insgesamt ist in Teilbereichen fehler- und lückenhaft. Darüber hinaus drängt sich der Verdacht auf, dass die Gutachter zu Ergebnissen kommen, die zumindest im Hinblick auf

- Menschenschutz,
- Tierschutz
- Naturschutz

fragwürdig sind.
Stattdessen scheinen die Interessen potentieller Investoren auf Grund der Mindeststandards in den o.g. Schutzkategorien hinreichend gewahrt.
Bei der Umsetzung dieser Planung fällt die berechtigte Kritik auf den Rat und die Stadt zurück!

Unterschrift:	**Unterschrift:**	**Unterschrift:**
gez. Dr. Elsner	gez. Wäschebach	gez. Schatschneider